

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 2. März 2020

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde den Herrn E.

gegen

das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 27. Januar 2019
- 5 C 2391/18 -,

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 97/19

Maßgebliche Normen: § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG

Schlagwörter: unzulässige Verfassungsbeschwerde; Substantiierung; Anforderungen an die Begründung; Auseinandersetzung mit der angegriffenen gerichtlichen Entscheidung; vorzulegende Unterlagen

Stichwort:

unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen zivilgerichtliche Entscheidung, die den Substantiierungsanforderungen nicht genügt